

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 23. November

2001

Inhalt

	Seite		Seite
Notverordnung zur Einführung des Euro im Reisekosten- und Umzugskostenrecht Vom 26. Oktober 2001	341	Kanzelabkündigung zum 1. Adventssonntag, 2. Dezember 2001, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 23. Dezember 2001 zur 43. Aktion BROT FÜR DIE WELT	344
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen / Pfarrer	342	Kanzelabkündigung zum Heiligen Abend, 24. Dezember 2001 zur 43. Aktion BROT FÜR DIE WELT	345
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen / Kirchenbeamten	342	Satzung des Friedhofsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen	345
Verordnung zur Einführung des Euro in Bestimmungen des besonderen Dienstrechts Vom 26. Oktober 2001	342	Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln, Kirchenkreis Völklingen	348
Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung Vom 26. Oktober 2001	343	Kollektenplan 2001	349
Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Reisekostenrecht – kirchliche Fassung – (VV zu RKR-KF) vom 1. Juni 1999 Vom 26. Oktober 2001	343	Umzug der Kirchlichen Arbeit in Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Bereich Polizeiseelsorge –	355
Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschussrichtlinien – VR)	343	Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland	356
Unterstützungsgrundsätze	343	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	356
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Heil-, Hilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge – Umstellung der Beträge auf Euro zum 1. Januar 2002	344	Personalmeldungen	356
		Berichtigung zu KABI. 10/2001	360

Notverordnung zur Einführung des Euro im Reisekosten- und Umzugskostenrecht Vom 26. Oktober 2001

Aufgrund von Artikel 194 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Notverordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten

Die Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. Mai 1999 (KABI. S. 173) – geändert durch die Notverordnung vom 2. Dezember 1999 (KABI. S. 377) – wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 werden die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „6 €“, die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „12 €“ und die Angabe „46 DM“ durch die Angabe „24 €“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „39 DM“ durch die Angabe „19,94 €“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „80 €“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Angabe „9 DM“ durch die Angabe „4,60 €“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten

Die Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 25. September 1993 (KABI. S. 307) – geändert durch die Notverordnung vom 26. Juni 1997 (KABI. S. 212) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „450,- Deutsche Mark“ durch die Angabe „230,08 Euro“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „320,- Deutsche Mark“ durch die Angabe „163,61 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die Notverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2001

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer

Nr. 299 Az. 14-15-2-2

Düsseldorf, 26. Oktober 2001

Auf Grund von § 8 der Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 25. September 1993 (KABI. S. 306) – geändert durch die Notverordnung vom 26. Juni 1997 (KABI. S. 210) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 28. Dezember 1993 (KABI. 1994 S. 24) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. Januar 2001 (KABI. S. 49) – wie folgt geändert:

I

Die Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

Anlage

Besoldungs- gruppe	Zu § 6 Abs. 1 und 2			Zu § 6 Abs. 3	
	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige	Erhöhungsbetrag	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige
A 13 und A 14	904,53 €	452,27 €	236,45 €	271,36 €	90,45 €
A 12	803,20 €	401,60 €	236,45 €	240,96 €	80,32 €

Stand: 1. Januar 2002

II

Die Anlage gilt für Umzüge, die nach dem 31. Dezember 2001 durchgeführt werden.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2001

Das Landeskirchenamt

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten

Nr. 323 Az. 14-15-2-2

Düsseldorf, 26. Oktober 2001

Auf Grund von § 13 der Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 25. September 1993 (KABI. S. 307) – geändert durch die Notverordnung vom 26. Juni 1997 (KABI. S. 210) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 28. Dezember 1993 (KABI. 1994 S. 29) zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. Januar 2001 (KABI. S. 41) – wie folgt geändert:

I

Die Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

Anlage

Besoldungs- gruppe	Zu § 10 Abs. 1 und 2			Zu § 10 Abs. 3	
	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige	Erhöhungsbetrag	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige
B 3 - B 11					
C 4	1.073,43 €	536,72 €	236,45 €	322,03 €	107,34 €
B 1 u. B 2					
A 13 - A 16	904,53 €	452,27 €	236,45 €	271,36 €	90,45 €
C 1 - C 3					
A 9 - A 12	803,20 €	401,60 €	236,45 €	240,96 €	80,32 €
A 1 - A 8	758,16 €	379,08 €	236,45 €	227,49 €	75,82 €

Stand: 1. Januar 2002

II

Die Anlage gilt für Umzüge, die nach dem 31. Dezember 2001 durchgeführt werden.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2001

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Einführung des Euro in Bestimmungen des besonderen Dienstrechts

Vom 26. Oktober 2001

Die Kirchenleitung erlässt gem. Art. 192 Abs. 3 Buchstabe m) KO folgende Verordnung:

Artikel 1**Änderung der Kraftfahrzeugverordnung**

Die Verordnung über die Anerkennung und Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung KfzVO) vom 21. März 1997 (KABI. S. 138) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. August 2000 (KABI. S. 232) – wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „52 Pfennig“ durch die Angabe „27 Cent“ und die Angabe „23 Pfennig“ durch die Angabe „12 Cent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe „52 Pfennig“ durch die Angabe „27 Cent“, die Angabe „47 Pfennig“ durch die Angabe „24 Cent“, die Angabe „23 Pfennig“ durch die Angabe „12 Cent“ und die Angabe „21 Pfennig“ durch die Angabe „11 Cent“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Angabe „32 Pfennig“ durch die Angabe „17 Cent“ und die Angabe „17 Pfennig“ durch die Angabe „9 Cent“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „10 Pfennig“ durch die Angabe „6 Cent“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „6 €“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 wird die Angabe „3 Pfennig“ durch die Angabe „2 Cent“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „10.000,- DM“ durch die Angabe „5.200 €“, ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „5.000,- DM“ durch die Angabe „2.600 €“, ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „650,- DM“ durch die Angabe „332 €“, ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „650,- DM“ durch die Angabe „332 €“, ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Verordnung zu § 16 Absätze 2 und 3
des Reisekostenrechts**

Die Verordnung zu § 16 Absätze 2 und 3 des Reisekostenrechts – Kirchliche Fassung vom 2. Dezember 1999 (KABI. S. 377) – geändert durch die Verordnung vom 18. August 2000 (KABI. S. 232) – wird wie folgt geändert:

Abschnitt 1 wird wie folgt geändert

1. In Absatz 1 werden die Angabe „38 Pfennig“ durch die Angabe „20 Cent“ und die Angabe „17 Pfennig“ durch die Angabe „9 Cent“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „38 Pfennig“ durch die Angabe „20 Cent“, die Angabe „34 Pfennig“ durch die Angabe

„18 Cent“, die Angabe „17 Pfennig“ durch die Angabe „9 Cent“ und die Angabe „15 Pfennig“ durch die Angabe „8 Cent“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Wohnungsfürsorgeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Wohnungsfürsorge-darlehen an kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vom 27. März 1993 (KABI. S. 110) – geändert durch die Verordnung vom 15. August 1998 (KABI. S. 259) – wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „30.000,- DM“ durch die Angabe „16.000 €“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Buchstabe b) wird die Angabe „50.000,- DM“ durch die Angabe „30.000 €“, ersetzt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, 26. Oktober 2001

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung

Vom 26. Oktober 2001

Die Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung vom 2. April 1997 (KABI. S. 139) – zuletzt geändert durch die Verfügung vom 3. Dezember 1999 (KABI. S. 378) – werden wie folgt geändert:

I.

1. In Nr. 4.12 wird die Angabe „5.000,- DM“ durch die Angabe „2.600 €“ ersetzt.
2. Nr. 6.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird die Angabe „0,52 DM“ durch die Angabe „0,27 €“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b) wird die Angabe „1,30 DM“ durch die Angabe „0,80 €“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c) wird die Angabe „1,90 DM“ durch die Angabe „1,20 €“ ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Nr. 2 wird die Angabe „5000,- DM“ durch die Angabe „2.600 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „650,- DM“ durch die Angabe „332 €“ ersetzt.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2001 Das Landeskirchenamt

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Reisekostenrecht – kirchliche Fassung – (VV zu RKR-KF) vom 1. Juni 1999

Vom 26. Oktober 2001

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen vom 7. Mai 1999 (KABI. S. 176) werden die Ver-

waltungsvorschriften zum Reisekostenrecht – Kirchliche Fassung – vom 1. Juni 1999 (KABI. S. 183) – geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 1999 (KABI. S. 377) – wie folgt geändert:

I.

1. In Nr. 2 zu § 3 2. Unterabsatz Satz 1 wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „153,39 €“ ersetzt.
2. In Nr. 3 zu § 14 Satz 2 werden die Angaben „9 DM“ durch die Angabe „4,60 €“ und die Angabe „18 DM“ durch die Angabe „9,20 €“ ersetzt.
3. In den Anlagen 3 und 4 wird das Wort „DM“ gestrichen.

II.

Diese Vorschriften gelten ab 1. Januar 2002.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2001 Das Landeskirchenamt

Richlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschussrichtlinien – VR)

Nr. 2341 Az. 14-12-2-4

Düsseldorf, 26. Oktober 2001

Die Vorschussrichtlinien (Runderlass des Finanzministeriums vom 2. Juni 1976 MBI. NRW. S. 1235) sind durch Runderlass des Finanzministeriums vom 24. August 2001 (MBL. NRW. 2001 S. 1075) wie folgt geändert worden:

I.

Nummer 3 meines RdErl. vom 2. Juni 1976 (SMBl. NRW. 203204) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.560 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird die Angabe „7.500 DM“ durch die Angabe „3.840 Euro“ ersetzt.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

II.

Restraten noch laufender Tilgungen sind mit dem amtlichen Umrechnungskurs (1 Euro = 1,95583 DM) umzurechnen. Bei der Umrechnung in Euro-Beträge erforderliche Auf- oder Abrundungen sind nach dem Grundsatz, dass ein sich ergebender Bruchteil eines Cents unter 0,5 abgerundet und ein Bruchteil von 0,5 Cent und mehr aufgerundet wird, durchzuführen.

In Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Das Landeskirchenamt

Unterstützungsgrundsätze

Nr. 2339 Az. 14-12-2-3

Düsseldorf, 26. Oktober 2001

Die Unterstützungsgrundsätze – Runderlass des Finanzministeriums vom 5. Mai 1972 (MBI. NRW. S. 964) sind durch Runderlass des Finanzministeriums vom 24. August 2001 (MBL. NRW. 2001 S. 1075) wie folgt geändert worden:

1

In Nummer 2 Abs. 2 wird die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „512 Euro“ ersetzt.

- 2
 Nummer 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „103 Euro“ ersetzt.
 b) In Satz 2 wird die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.
 c) In Satz 3 wird die Angabe „120 DM“ durch die Angabe „62 Euro“ und die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.
 Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.
 Das Landeskirchenamt

**Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
 Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit
 der von Heil-, Hilfsberufen in Rechnung
 gestellten Beträge – Umstellung der Beträge
 auf Euro zum 1. Januar 2002**

Die mit Verfügung vom 22. Februar 1996 (KABI. S. 89) veröffentlichte Anlage ist wie folgt zu ändern:

Lfd.-Nr.	DM-Betrag	Euro-Betrag
Nr. 1	13,00	6,70
Nr. 2a	7,00	3,60
Nr. 2b	11,00	5,70
Nr. 3a	22,00	11,30
Nr. 3b	27,00	13,80
Nr. 4	38,00	19,50
Nr. 5	45,00	23,10
Nr. 6	67,00	34,30
Nr. 7	12,00	6,20
Nr. 8	21,00	10,80
Nr. 9a	67,00	34,30
Nr. 9b	21,00	10,80
Nr. 10	15,00	7,70
Nr. 11a	46,00	23,60
Nr. 11b	23,00	11,80
Nr. 12	44,00	22,50
Nr. 13	28,00	14,40
Nr. 14	160,00	81,90
Nr. 15	unbesetzt	unbesetzt
Nr. 16	10,00	5,20
Nr. 17	13,00	6,70
Nr. 18	27,00	13,80
Nr. 19a	38,00	19,50
Nr. 19b	57,00	29,20
Nr. 19c	17,00	8,70
Nr. 20	45,00	23,10
Nr. 21	20,00	10,30
Nr. 22a	23,00	11,80
Nr. 22a	40,00	20,50
Nr. 22a	55,00	28,20
Nr. 22b	29,00	14,90
Nr. 22c	15,00	7,70
Nr. 22c	30,00	15,40
Nr. 22d	18,00	9,20
Nr. 22e	9,00	4,60
Nr. 22f	6,00	3,10
Nr. 23a	6,00	3,10
Nr. 23b	9,00	4,60
Nr. 23c	8,00	4,10
Nr. 24a	24,00	12,30
Nr. 24b	39,00	20,00
Nr. 25a	18,00	9,20

Lfd.-Nr.	DM-Betrag	Euro-Betrag
Nr. 25b	26,00	13,30
Nr. 26	37,00	19,00
Nr. 27a	64,00	32,80
Nr. 27b	78,00	39,90
Nr. 28a	56,00	28,70
Nr. 28b	64,00	32,80
Nr. 29	64,00	32,80
Nr. 30a	13,00	6,70
Nr. 30b	26,00	13,30
Nr. 30c	36,00	18,50
Nr. 30d	6,00	3,10
Nr. 31a	38,00	19,50
Nr. 31b	44,00	22,50
Nr. 31c	41,00	21,00
Nr. 31d	36,00	18,50
Nr. 31e	6,00	3,10
Nr. 32a	19,00	9,80
Nr. 32b	13,00	6,70
Nr. 33	19,00	9,80
Nr. 34	11,00	5,70
Nr. 35	12,00	6,20
Nr. 36	12,00	6,20
Nr. 37	12,00	6,20
Nr. 38	23,00	11,80
Nr. 39	12,00	6,20
Nr. 40	22,00	11,30
Nr. 41	43,00	22,00
Nr. 42a	6,00	3,10
Nr. 42b	5,00	2,60
Nr. 43a	6,00	3,10
Nr. 43b	10,00	5,20
Nr. 44	12,00	6,20
Nr. 45	17,00	8,70
Nr. 46a	62,00	31,70
Nr. 46b	97,00	49,60
Nr. 46c	23,00	11,80
Nr. 47a	62,00	31,70
Nr. 47b	81,00	41,50
Nr. 47c	102,00	52,20
Nr. 48a	29,00	14,90
Nr. 48b	34,00	17,40
Nr. 49	62,00	31,70
Nr. 50a	62,00	31,70
Nr. 50b	81,00	41,50
Nr. 50c	107,00	54,80
Nr. 51	62,00	31,70
Nr. 52a	28,00	14,40
Nr. 52b	56,00	28,70
Nr. 53	18,00	9,20
Nr. 54	0,52	0,34

Die Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2001 Das Landeskirchenamt

**Kanzelabkündigung
 zum 1. Adventssonntag, 2. Dezember 2001,
 und den darauf folgenden Sonntagen
 bis einschließlich 4. Advent, 23. Dezember 2001
 zur 43. Aktion BROT FÜR DIE WELT**

Liebe Gemeindeglieder,
 die 43. Aktion von BROT FÜR DIE WELT steht wie im vergan-
 genen Jahr unter dem Leitwort

„auf eigenen Füßen“

+ Wege finden + Neuland betreten + selbstständig werden +

Viele Projekte von BROT FÜR DIE WELT in Afrika, Lateinamerika und Asien sind der Förderung von Lehre und Ausbildung gewidmet. Wie bei uns helfen auch in diesen Ländern Kindergärten, und Hochschulen den jungen Menschen, einen Weg in die wirtschaftliche Selbstständigkeit, zu finden. Durch Hilfe zur Selbsthilfe sollen sie „auf eigene Füße“ kommen und unabhängig werden. Sie sollen selbst bestimmen können, wie sie ihr Leben gestalten.

Im vergangenen Jahr wurden im Bereich der rheinischen Kirche rund 11,7 Millionen Mark an Spenden und Kollekten gesammelt. Damit konnten viele Projekte in Afrika, Lateinamerika und Asien unterstützt werden.

Ich danke allen, die mit ihrem Opfer dazu beigetragen haben, den Ärmsten der Armen zu helfen, und wünsche Ihnen eine gesegnete Adventszeit.

Ihr

Manfred Kock

Kanzelabkündigung zum Heiligen Abend, 24. Dezember 2001 zur 43. Aktion BROT FÜR DIE WELT

Liebe Gemeindeglieder,

unser Gott ist ein Gott des Friedens. Die Geburt Jesu im Stall von Bethlehem ist ein Zeichen dafür. Wir haben in diesem Jahr erlebt, wie gefährdet der Friede ist. Dennoch beten wir im Namen des Kindes von Bethlehem heute für den Frieden auf Erden – in Bethlehem in Palästina und Israel, in Afghanistan und bei uns.

Für den Frieden auf Erden arbeitet auch die Aktion BROT FÜR DIE WELT. Zum Frieden gehört, dass Menschen Brot haben, eigene Wege finden, selbstständig und unabhängig werden.

Durch Spenden und Kollekten für die Aktion BROT FÜR DIE WELT können Sie dazu beitragen, Hunger und Not in der Welt zu bekämpfen, und helfen, dass Menschen „auf eigene Füße“ kommen und in Frieden leben.

Dafür danke ich Ihnen allen und wünsche Ihnen gesegnete Weihnachten.

Ihr

Manfred Kock

Satzung des Friedhofsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen

Auf der Grundlage der Urkunde über die Umbildung des Friedhofsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen vom 30. März 2001 wird gemäß § 9 Absatz 3 des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Aufgabenbereiche des Friedhofsverbandes

1. Die nachstehenden evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen
 - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemarkung in Wuppertal Barmen
 - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal Barmen
 - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt in

Wuppertal Barmen

- Evangelische Kirchengemeinde Laaken-Blombacherbach
- Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld
- Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen Mitte
- Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen Ost
- Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen Süd
- Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen West
- Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen
- Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal Barmen

bilden den

„Friedhofsverband Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen“

2. Weitere Kirchengemeinden können diesem Verband beitreten.
3. Der Friedhofsverband Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Für die folgenden Friedhöfe nimmt der Friedhofsverband die Leitung und die Verwaltung wahr:
 - Friedhof Bartholomäusstraße
 - Friedhof Eschensiepen
 - Friedhof Friedhofstraße
 - Friedhof Heckinghauser Straße
 - Friedhof Hugostraße
 - Friedhof Kohlenstraße
 - Friedhof Norrenbergstraße
 - Friedhof Schellenbeck/Gennebrecker Straße
 - Friedhof Unterbarmen
 - Friedhof Zu den Erbhöfen
5. Der Friedhofsverband kann in Einzelfällen gegen entsprechende Vergütung auch die Verwaltung nicht eigener Friedhöfe übernehmen.

§ 2

Organe des Friedhofsverbandes

1. Die Rechte, Pflichten und Aufgaben des Friedhofsverbandes werden durch die Verbandsvertretung und den Verbandsvorstand wahrgenommen.
2. Verbandsvertretung und Verbandsvorstand können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung.

§ 3

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

1. Der Verbandsvertretung gehören an:
 - die Mitglieder des Verbandsvorstandes gemäß § 5 Abs. 1,
 - die Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden gemäß § 1 Abs. 1 und
 - je eine Abgeordnete/ein Abgeordneter der Presbyterien der Verbandsgemeinden gemäß § 1 Abs. 1
2. Für jede Abgeordnete/jeden Abgeordneten ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.
3. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus

oder wird es in den Verbandsvorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied durch das jeweilige Presbyterium zu bestellen.

4. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied der Verbandsvertretung (s. § 3 Abs. 1) jeweils eine Stimme.

Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 4

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

1. Der Verbandsvertretung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl der Vorstandsvorsitzenden/des Vorstandsvorsitzenden, ihres/seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes (siehe § 5)
 - b) Anstellung der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters und ihres/seines Vertreters
 - c) Beschlußfassung über den Beitritt weiterer Kirchengemeinden, unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung
 - d) Aufstellung und Änderung der Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
 - e) im Rahmen der Verbandsaufgaben Beschlußfassung über
 - aa) grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens
 - bb) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum
 - cc) Änderung oder Aufhebung einer Zweckbindung für eine Rücklage
 - dd) Planung und Errichtung von Gebäuden
 - ee) Investitionen und Bauvorhaben, die einen Betrag von 100.000,00 € überschreiten
 - ff) Aufnahme von Darlehen
 - gg) Gewährung von Darlehen, die einen Betrag von 10.000,00 € überschreiten
 - hh) Übernahme von Bürgschaften
 - f) Aufstellung der Stellenpläne für den Friedhofsverband und seine Einrichtungen
 - g) Feststellung des Haushaltsplanes des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen
 - h) Feststellung der Jahresrechnung des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen
 - i) Wahl von Kassenprüferinnen/Kassenprüfern (gemäß § 151 VO)
 - j) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung des Friedhofsverbandes (siehe § 14)
 - k) Genehmigung von Vereinbarungen gemäß § 1, Absatz 5
2. Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Angelegenheiten, die ihr von einer Verbandsgemeinde, vom Verbandsvorstand, dem Kreis-synodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.
3. Die Verbandsvertretung kann vom Verbandsvorstand Auskünfte verlangen, ihm Anregungen geben, Anträge stellen und Weisungen erteilen.
4. In den Fällen, bei denen die Einberufung der Verbandsvertretung nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende, im Einverständnis mit einem Vorstandsmitglied und einem Mitglied der Verbandsvertretung, das nicht dem Verbands-

vorstand angehört, einstweilen das Erforderliche anzuordnen.

Dies ist der Verbandsvertretung bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber, unbeschadet der etwaigen Verantwortlichkeit der Vorstandsvorsitzenden/des Vorstandsvorsitzenden und der beiden vorgenannten Mitglieder der Verbandsvertretung ihre Gültigkeit.

§ 5

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand besteht aus neun Mitgliedern. Er wird für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestimmen.
2. Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstandes vorzeitig aus, so wählt die Verbandsvertretung möglichst in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
3. Die Verbandsvertretung wählt aus der Mitte des Verbandsvorstandes die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und ihren/seinen Stellvertreter.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.
5. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.
6. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende können wiedergewählt werden.
7. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verbandsvorstandes ist zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsvertretung.

§ 6

Rechtsstellung des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind. Er ist der Verwaltung des Friedhofsverbandes gegenüber weisungsberechtigt.
2. Der Vorstand vertritt den Friedhofsverband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, die eine Verpflichtung des Verbandes feststellen, sowie Vollmachten sind namens des Friedhofsverbandes von der Vorstandsvorsitzenden/vom Vorstandsvorsitzenden oder ihrem Vertreter/ihrer Vertreterin/seinem Vertreter/seiner Vertreterin und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 7

Bildung der Verbandsorgane

1. Die Amtszeit der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes beträgt vier Jahre.
2. Nach jeder Presbyteriumswahl werden Verbandsvertretung und Verbandsvorstand neu gebildet. Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden von ihren Presbyterien spätestens drei Monate nach der jeweiligen Presbyteriumswahl entsandt.

Bis zur konstituierenden Sitzung der Verbandsvertretung bleiben die Mitglieder der bisherigen Verbandsvertretung im Amt.

- Der Vorstandsvorstand bleibt nach einer Presbyteriumswahl bis zum ersten Zusammentritt der neuen Verbandsvertretung im Amt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes in der ersten konstituierenden Sitzung der Verbandsvertretung stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsvertretung.

Der Vorsitzende des Vorstandsvorstandes lädt die Mitglieder der Verbandsvertretung zur ersten konstituierenden Sitzung der Verbandsvertretung ein.

§ 8

Verhandlungen der Verbandsorgane

- Die Verbandsvertretung wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, ein beteiligtes Presbyterium, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- Der Vorstandsvorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens viermal im Jahr einberufen.
- Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Artikel 116 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen beratend teil (siehe Art. 109 Abs. 4 der Kirchenordnung).
- Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstandes sind den Verbandsgemeinden in Kopie zuzuleiten.

§ 9

Dienst der Mitglieder der Verbandsorgane

Die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstandes verrichten ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Ausgaben und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- Die durch die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entstehenden Aufwendungen sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Gebühren zu decken.
- Die Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der verbandseigenen Friedhöfe wird nach dem Gesamdeckungsprinzip geführt.
- Die Aufwendungen für den erwerbswirtschaftlichen Bereich der Friedhöfe (Gärtnereien, Ladenbetriebe, Grabpflege usw.) sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch erwerbswirtschaftliche Einnahmen zu finanzieren.

§ 11

Eigentumsübergang

Im Falle des § 1, Absatz 2 ist das Eigentum an dem Friedhof an den Friedhöfen einschließlich aller Rechte und Verpflichtungen auf den Friedhofsverband zu übertragen.

§ 12

Kollekten bei Trauer- und Beerdigungsgottesdiensten

- Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer (Kollekte).
- Die Presbyterien der Verbandsgemeinden (§ 1 Abs. 1) nehmen die Kollektenhoheit, d. h. die Entscheidungsbefugnis über die Zweckbestimmung der Kollekten anlässlich einer Trauerfeier oder eines Beerdigungsgottesdienstes

über ihre Vertreter/Vertreterinnen (siehe § 3 Abs. 1) in der Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes wahr und diese beschließen mehrheitlich.

Unabhängig davon werden 50 % der gesamten Kollekteneinnahmen eines Haushaltsjahres für die Diakonie der Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt unter Zugrundelegung der Gemeindegliederzahlen, die vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Barmen zum 30. Juni des Vorjahres festgestellt worden sind.

- Der Friedhofsverband stellt die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten sicher.

§ 13

Schlichtung von Streitigkeiten

- Bei Streitigkeiten zwischen Friedhofsverband und Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis kann der Kreissynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden.
- Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Kirchenleitung einen Schiedsspruch erlassen, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Entscheidung der Verwaltungskammer anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er auf einer Rechtsverletzung oder einem Ermessensmißbrauch beruhe.

§ 14

Satzungsänderungen und Verbandsauflösung

- Über Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Verbandsgemeinden. Eine Änderung ist angenommen, wenn zwei Drittel der Mitglieder zugestimmt haben. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.
- Über die Änderung der Verbandsaufgaben oder die Umbildung oder Auflösung des Verbandes beschließt die Kirchenleitung nach Zustimmung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises und Anhörung der Beteiligten.
- Bei Auflösung des Friedhofsverbandes werden die Friedhöfe den beteiligten Gemeinden zugewiesen. Da, wo die ursprünglichen Friedhofsträger nicht mehr bestehen, treten die Rechtsnachfolger an ihre Stelle.

Das Restvermögen des Friedhofsverbandes wird wie folgt aufgeteilt:

Vermögen
mit Zweckbindung: gemäß dem definierten Zweck (z. B. Rücklage für ein Gebäude)

Dauergrabpflegevermögen: Aufteilung auf die jeweiligen Grabstätten gemäß dem Kapitalstand der einzelnen Dauergrabpflegekonten

Legate: Aufteilung gemäß den Festlegungen im Legat-Vertrag oder einer entsprechenden Vereinbarung

Sonstiges Vermögen: prozentuale Aufteilung auf alle Friedhöfe des Friedhofsverbandes nach einem Verteilungsschlüssel, der die Kriterien Größe des Friedhofs, Anzahl der Grabstellen und die durchschnittliche Anzahl der Beisetzungen des Friedhofs in den letzten 10 Jahren vor Auflösung des Friedhofsverbandes berücksichtigt.

Landeskirchlicher Kollektenplan für 2002

Lfd.Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1.	2. 12. 2001	1. S. im Advent	Ev. Frauenhilfe im Rheinland
2.	9. 12. 2001	2. S. im Advent	amnesty international, Aktion Sühnezeichen
3.	16. 12. 2001	3. S. im Advent	Ev. Binnenschifferdienst
4.	23. 12. 2001	4. S. im Advent	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
5.	24. 12. 2001	Heiligabend	Brot für die Welt
6.	25. 12. 2001	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.	26. 12. 2001	2. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8.	30. 12. 2001	1. S. n. dem Christfest	Aufgaben im Bereich der EKU
9.	31. 12. 2001	Altjahrsabend	Vereinte Ev. Mission, Ev. Bildungsarbeit unter Arabern
10.	1. 1. 2002	Neujahr	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
11.	6. 1. 2002	Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12.	13. 1. 2002	1. S. n. Epiphantias	Bahnhofsmision, Seemannsmision
13.	20. 1. 2002	Letzter S. n. Epiphantias	Wahlkollekte 1
14.	27. 1. 2002	Septuagesimae	Projekte zur Unterstützung von NS Verfolgten, VDK, Menschenrechtsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland
15.	3. 2. 2002	Sexagesimae	Ev. Bibelwerk im Rheinland
16.	10. 2. 2002	Estomihi	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
17.	17. 2. 2002	Invokavit	Wahlkollekte 2
18.	24. 2. 2002	Reminiscere	Diakonische Jugendhilfe; Haus Niederburg Boppard, Evangelisches Kreiskinderheim Wermelskirchen, „Zinkhütte 49“ Mülheim an der Ruhr

Lfd.Nr.	Datum		Zweckbestimmung
19.	3. 3. 2002	Okuli	Gustav-Adolf-Werk
20.	10. 3. 2002	Lätare	Wahlkollekte 3
21.	17. 3. 2002	Judika	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
22.	24. 3. 2002	Palmarum	Hilfe für Gefährdete
23.	28. 3. 2002	Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
24.	29. 3. 2002	Karfreitag	Diakonische Einrichtungen; Bergische Diakonie Aprath Wülfrath, kreuznacher diakonie, Kaiserswerther Diakonie, Theodor Fliedner Stiftung Mülheim an der Ruhr, Neukirchener Erziehungsverein Neukirchen-Vluyn
25.	31. 3. 2002	1. Ostertag	Brot für die Welt
26.	1. 4. 2002	2. Ostertag	Diakonische Aufgaben der EKD
27.	7. 4. 2002	Quasimodogeniti	Wahlkollekte 4
28.	14. 4. 2002	Misericordias Domini	Centre Europäen Fortbildungs- und Begegnungszentrum Paris, Evangelische Adoptions- und Pflegekindervermittlung Wittlaer
29.	21. 4. 2002	Jubilate	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden diakonischen Zweck
30.	28. 4. 2002	Kantate	Förderung der Kirchenmusik, Förderung der Studierendengemeinden
31.	5. 5. 2002	Rogate	Vereinte Ev. Mission
32.	9. 5. 2002	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
33.	12. 5. 2002	Exaudi	Gesamttagung für Kindergottesdienst 2002
34.	19. 5. 2002	1. Pfingsttag	Hoffnung für Osteuropa
35.	20. 5. 2002	2. Pfingsttag	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
36.	26. 5. 2002	Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
37.	2. 6. 2002	1. S. n.Trinitatis	Wahlkollekte 5
38.	9. 6. 2002	2. S. n.Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKU
39.	16. 6. 2002	3. S. n.Trinitatis	Innovative Projekte; Forum Flughafen Düsseldorf, Aktion Menschenstadt Essen, Beratung nach Pränataldiagnostik Bonn/Bad Godesberg-Voreifel, Internationale Jugendbegegnung Hilden
40.	23. 6. 2002	4. S. n.Trinitatis	Diakonische Jugendhilfe; Evangelisches Jugendwohnheim Köln, Wichernhaus Wuppertal, Evangelische Kinder- u. Jugendheime Saar
41.	30. 6. 2002	5. S. n.Trinitatis	Wahlkollekte 6
42.	7. 7. 2002	6. S. n.Trinitatis	Diakonische Einrichtungen Stiftung Tannenhof Remscheid, Königsberger Diakonissen Mutterhaus Wetzlar, Stiftung Hephata Mönchengladbach, Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf, Frauenhilfs-Diakonieschwesternschaft
43.	14. 7. 2002	7. S. n.Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKU
44.	21. 7. 2002	8. S. n.Trinitatis	Wahlkollekte 7
45.	28. 7. 2002	9. S. n.Trinitatis	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
46.	4. 8. 2002	10. S. n.Trinitatis	Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
47.	11. 8. 2002	11. S. n.Trinitatis	Wahlkollekte 8
48.	18. 8. 2002	12. S. n.Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKU
49.	25. 8. 2002	13. S. n.Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
50.	1. 9. 2002	14. S. n.Trinitatis „Mirjam-Sonntag“ – Kirchen in Solidarität mit den Frauen	Arbeit im Frauenhaus

Lfd.Nr.	Datum		Zweckbestimmung
51.	8. 9. 2002	15. S. n.Trinitatis	Wahlkollekte 9
52.	15. 9. 2002	16. S. n.Trinitatis	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
53.	22. 9. 2002	17. S. n.Trinitatis	Wahlkollekte 10
54.	29. 9. 2002	18. S. n.Trinitatis	Ausländer- und Aussiedler-Arbeit der Evangelische Kirche im Rheinland
55.	6. 10. 2002	Erntedankfest 19. S. n.Trinitatis	Diakonisches Werk der EKIR
56.	13. 10. 2002	20. S. n.Trinitatis	Psychosoziales Zentrum Düsseldorf
57.	20. 10. 2002	21. S. n.Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
58.	27. 10. 2002	22. S. n.Trinitatis	Wahlkollekte 11
59.	31. 10. 2002	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
60.	3. 11. 2002	23. S. n.Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
61.	10. 11. 2002	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	JVA-Seelsorge, Menschen mit Behinderungen, Bücherei-Arbeit der EKIR, Blaues Kreuz
62.	17. 11. 2002	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Wahlkollekte 12
63.	20. 11. 2002	Buß- und Betttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
64.	24. 11. 2002	Letzter S. des Kirchenjahres	Altenhilfe (Fachverband – D.W.)

Die zwölf Wahlkollekten geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muss durch Presbyteriumsbeschluss erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesen Sonntagen nur für Objekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission und an **zwei Sonntagen** für die Bibelmission gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenseite des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekte nicht nur unter der Bezeichnung des betr. Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen wird.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2002**I. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)**

1. Hoffnung für das „Armenhaus“ Europas, Albanien
2. Anlaufstelle und Beratung für Flüchtlinge in Buenos Aires, Argentinien
3. Über alle Konfessionsgrenzen hinweg: gemeinsam lernen, Kuba
4. Minderheit auf dem Versöhnungsweg, Türkei
5. Diakonisches Engagement der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Georgien
6. Schützende Begleitung der Friedensgemeinden, Kolumbien
7. Unterstützung des Flüchtlingshilfswerks CIMADE, Frankreich
8. Heizungserneuerung in der Poliklinik in Koz. Dubica, Bosnien
9. Projektliste des Programms zur Bekämpfung des Rassismus
10. Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus

II. Hilfe zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe (2 Sonntage)

1. Ausbildungszentrum für Frauen und Mädchen in Kamerun
2. Rehabilitation behinderter Jugendlicher in Indonesien
3. Förderung ländlicher Entwicklung und nachhaltiger Landwirtschaft in Guatemala
4. Unterstützung und Ausbildung von Lastenträgern in Peru

III. Für die Weltmission (3 Sonntage)

1. Christen in China
2. Laien-Schulung auf der Insel Nias, Indonesien
3. Ausbildung in Botswana
4. Philippinisches Ausbildungsmodell in Baguio
5. Anti-Aids-Programm in Namibia
6. Abendbibelschulen und Gemeindeaufbau in West-Papua, Indonesien

IV. Für die Bibelmission (2 Sonntage)

1. Kinderbibeln für Kolumbien
2. Bibelübersetzung in Indonesien
3. Bibeln für Kirchengemeinden in Jordanien
4. Schulbibeln für Rumänien

§ 5

Vorsitz in den Fachausschüssen

Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzenden der Fachausschüsse.

§ 6

Arbeitsweise der Ausschüsse

1. Fachausschüsse werden in der Regel eine Woche zuvor unter Beifügung der Tagesordnung von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder muss der Ausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen einberufen werden.
2. Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.
3. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen diese zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium
4. Verletzt der Beschluss eines Ausschusses geltendes kirchliches Recht, so hat das Presbyterium den Beschluss für unwirksam zu erklären.
5. Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
 - 5.1 Bezeichnung des Ausschusses;
 - 5.2 Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
 - 5.3 Vorsitzender oder Vorsitzende der Sitzung;
 - 5.4 Liste der anwesenden Ausschussmitglieder;
 - 5.5 Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - 5.6 die gefassten Beschlüsse im Wortlaut;
 - 5.7 das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung.
 Für die Verhandlungen gelten die Artikel 117–122 KO sinngemäß.
6. Die Niederschrift ist innerhalb einer Woche nach der Sitzung zu fertigen und dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten die Niederschrift in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung. Die Niederschriften sind in der Registratur des Gemeindebüros zu verwahren und stehen allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Einsicht offen.
7. Die Durchführung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegen dem oder der Vorsitzenden.
8. Alle Korrespondenz der Ausschüsse geschieht auf dem Dienstweg über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Presbyteriums.

§ 7

Der Diakonieausschuss

1. Der Diakonieausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Presbyteriums und drei Gemeindegliedern. Es können Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für alle Mitglieder des Ausschusses benannt werden.
2. Der Diakonieausschuss berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Einrichtungen sowie mit den Trägern öffentlicher Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde und der Kirchenkreise an der Saar.
3. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Vergabe von Diakoniemitteln im Rahmen des Haushaltsplanes.
4. Der Ausschuss beschäftigt sich mit den sozialen Fragen der Zeit. Er gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Kirchengemeinde.
5. Der Ausschuss entscheidet über die Wahlkollekten und über die vom Presbyterium zu bestimmenden Kollekten.

§ 8

Der Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums, dem Finanzkirchmeister oder der Finanzkirchmeisterin, zwei Gemeindegliedern mit Fachkompetenz sowie dem Kassenführer oder der Kassenführerin.
2. Der Finanzausschuss bereitet den Haushaltsplan vor und berät über Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er kann darüber hinaus für alle anderen Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung beraten und Empfehlungen aussprechen.
3. Der Finanzausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches
 - 3.1 die Gewährung freiwilliger Leistungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes;
 - 3.2 die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zur Höhe von 1.500,00 Euro.

§ 9

Der Bauausschuss

1. Der Bauausschuss besteht aus den drei Baukirchmeistern oder Baukirchmeisterinnen, einem weiteren Mitglied des Presbyteriums sowie vier Gemeindegliedern mit Fachkompetenz.
2. Der Bauausschuss berät und entscheidet über die Unterhaltung aller Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.
3. Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 - 3.1 die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, für die im Haushalt Mittel bereit gestellt sind und deren Größenordnung den Betrag 5.000,00 Euro nicht übersteigt;
 - 3.2 die Abnahme von Bauten nach § 45 Abs. 1 der Verwaltungsordnung in der Fassung vom 6. Juli 2001;
 - 3.3 die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.
4. Der Bauausschuss ist verantwortlich für die jährlich anfallende Baubegehung aller Immobilien der Gemeinde, besonders des Kindergartens, der Dienstwohnungen und der gemeindeeigenen Mietwohnungen.
5. Der Bauausschuss berät bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Baubereich.
6. Der Bauausschuss prüft ggf. die vorgelegten öffentlichen Bebauungspläne und bereitet die Stellungnahme des Presbyteriums vor.
7. Der Bauausschuss beschließt über Wartungsverträge.

§ 10

Der Öffentlichkeitsausschuss

1. Der Öffentlichkeitsausschuss besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, und zwar aus zwei Mitgliedern des Presbyteriums und drei Gemeindegliedern. Dabei ist der oder die Öffentlichkeitsbeauftragte kraft Amtes Mitglied des Ausschusses.
2. Der Öffentlichkeitsausschuss berät und entscheidet über Inhalt, Zusammenstellung und Herausgabe des Gemeindebriefes.
3. Der oder die Vorsitzende zeichnet verantwortlich im Sinne des Presserechtes.
4. Der Öffentlichkeitsausschuss ist verantwortlich für die Ausgestaltung der kirchlichen Schaukästen.

5. Der Öffentlichkeitsausschuss erteilt den Druckauftrag für den Gemeindebrief im Rahmen des Haushaltsansatzes.

§ 11

Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus einem Pfarrer oder einer Pfarrerin, zwei Mitgliedern des Presbyteriums und je einem Vertreter des CVJM Köllerbach, des CVJM Walpershofen, der evangelischen Jugend Püttlingen und des Ökumenischen Jugendchores Cantata Köllerbach. Die benannten Jugendverbände bzw. -gruppen benennen ihre Vertreter selbständig; sie müssen Glieder der Kirchengemeinde Kölln sein und das aktive Wahlrecht für das Presbyterium haben nach der jeweilig gültigen landeskirchlichen Ordnung.
2. Der Jugendausschuss berät und entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit über Fragen der Arbeit mit Schulkindern bzw. Jugendlichen und bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums in diesen Aufgabenfeldern vor.
3. Der Jugendausschuss sorgt für die Einbindung der Jugendarbeit in das Gemeindeleben und für eine jugendgemäße Verkündigung des Evangeliums in allen Formen der Arbeit mit Jugendlichen.
4. Der Jugendausschuss entscheidet im Rahmen der konzeptionellen Vorgaben durch das Presbyterium und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:
 - 4.1 die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen;
 - 4.2 die Planung von Freizeitmaßnahmen;
 - 4.3 die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, die für seinen Fachbereich nötig sind, bis zur Höhe des Haushaltsansatzes.
5. Der Jugendausschuss pflegt die Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Jugendwerk an der Saar, mit dem Jugendreferenten des Kirchenkreises Völklingen und den Jugendausschüssen der katholischen bzw. der selbständig evangelisch-lutherischen Nachbargemeinden.
6. Der Jugendausschuss berät bei der Erarbeitung der Haushaltsmittel für den Jugendetat im Rahmen der Haushaltsberatungen.
7. Beschlüsse des Jugendausschusses, die die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr verpflichten oder wenn über Mittel der Gemeinde verfügt wird, sind nur gültig, wenn die Mehrheit der volljährigen Mitglieder zugestimmt haben oder wenn diese Beschlüsse vom Presbyterium genehmigt worden sind.

§ 12

Der Rechnungsprüfungsausschuss

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums, dem Finanzkirchenmeister oder der Finanzkirchenmeisterin, einem Presbyter oder einer Presbyterin und einem weiteren Gemeindeglied.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Vorprüfung der Jahresrechnung gemäß § 154 Abs. 1 Verwaltungsordnung wahr.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann vom Finanzkirchenmeister oder der Finanzkirchenmeisterin für die angemeldeten und nichtangemeldeten Kassenprüfungen zur Mitwirkung herangezogen werden.

§ 13

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

1. Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik besteht aus einem Pfarrer oder einer Pfarrerin, zwei Mitgliedern des Presbyteriums und drei weiteren Gemein-

degliedern. Nach Möglichkeit sollen die Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen der Kirchengemeinde, sofern sie Glieder der Gemeinde sind, dem Ausschuss angehören. Ansonsten sollen sie beratend hinzugezogen werden.

2. Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik berät das Presbyterium in allen Fragen des gottesdienstlichen oder kirchenmusikalischen Lebens der Gemeinde. Er bereitet theologische Grundsatzentscheidungen vor, die im Presbyterium getroffen werden (z.B. Abendmahls- und Taufpraxis, Gottesdienste in anderer Gestalt, ökumenische Gottesdienste, Wegfall und Neueinrichtung von Gottesdiensten, Proponenden der Landeskirche).
3. Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik ist verantwortlich für die ökumenischen Kontakte zu den römisch-katholischen Pfarreien in Püttlingen und Köllerbach sowie zu der Selbständig evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Walpershofen.
4. Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:
 - 4.1 die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen,
 - 4.2 die Anschaffung von Noten, Musikinstrumenten und Gebrauchsgegenständen, die für seinen Fachbereich nötig sind, bis zur Höhe des Haushaltsansatzes.

Abschnitt II

Verwaltung der Gemeinde

§ 14

Grundsatz

Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium, dem oder der Vorsitzenden und den Kirchmeistern. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe des Gemeindeamtes durch.

§ 15

Aufgaben des oder der Vorsitzenden des Presbyteriums

Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums erledigt alle Aufgaben, die ihm oder ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind. Er bzw. sie entscheidet darüber hinaus über:

1. die Gewährung von Sonderurlaub und unbezahltem Urlaub für Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Ausbildung bis zu fünf Urlaubstagen.
2. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung und Erholungsurlaub für Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Ausbildung.
3. Die Finanzierung kleinerer Anschaffungen bzw. Reparaturen und anderweitiger gemeindlicher Tätigkeiten bis zu einem Betrag von 300,00 Euro, soweit Haushaltsmittel vorgesehen sind.

§ 16

Aufgaben der Kirchmeister oder Kirchmeisterinnen bei sachlicher Unterteilung

1. Der Finanzkirchenmeister oder die Finanzkirchenmeisterin führt die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde. Er bzw. sie ist kraft Amtes Mitglied des Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses und arbeitet mit diesen beiden Ausschüssen sowie mit dem Gemeindeamt eng zusammen.
2. Die Baukirchenmeister oder Baukirchenmeisterinnen in Köllerbach, Püttlingen und Walpershofen führen die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde im jeweiligen Ortsteil. Die Baukirchenmeister oder Baukirchenmeisterinnen sind

kraft Amtes Mitglieder des Bauausschusses und arbeiten eng mit diesem zusammen.

3. Der Diakoniekirchmeister oder die Diakoniekirchmeisterin sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre diakonischen Aufgaben wahrnimmt. Er bzw. sie ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender oder Vorsitzende des Diakonieausschusses.

§ 17

Übertragung des Schriftverkehrs

1. Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird dem Leiter oder der Leiterin des Gemeindeamtes übertragen. Die Übertragung schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.
2. Die Übertragung des Zeichnungsrechtes gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:
 - 2.1 die Unterzeichnung der Protokollbuchauszüge nach Art. 124 KO und der in Art. 125 KO bezeichneten Urkunden,
 - 2.2 die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsschreiben, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,
 - 2.3 die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung der oder die Vorsitzende des Presbyteriums sich im Einzelfall vorbehalten hat.
 Das Gemeindeamt zeichnet den Schriftverkehr „im Auftrag“.
3. Das Gemeindeamt übernimmt bei der Führung des Schriftwechsels die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihm unterzeichneten Schriftstücke.

§ 18

Aufgaben des Gemeindeamtes

1. Das Presbyterium überträgt dem Gemeindeamt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde; dazu gehören insbesondere:
 - 1.1 die Führung der Kirchenbücher gemäß Art. 69 Abs. 4 KO.
 - 1.2 das kirchliche Meldewesen,
 - 1.3 die Organisation der Kindergartenbeiträge
 - 1.4 die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse sowie der Anordnungen nach Art. 123 Abs. 2 KO,
 - 1.5 die allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben inkl. der Vermietungen kirchlicher Räume.
2. Als laufende Verwaltungsgeschäfte gelten nicht Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und außergewöhnliche Geschäfte.
3. Das Presbyterium kann dem Gemeindeamt weitere Aufgaben übertragen.
4. Das Gemeindeamt untersteht der Aufsicht des Presbyteriums; die Dienstaufsicht wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Presbyteriums wahrgenommen.

§ 19

Aufgaben des Kassensführers oder der Kassensführerin

Das Presbyterium überträgt dem Kassensführer oder der Kassensführerin die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde; dazu gehören insbesondere:

1. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. die Vermögensverwaltung, einschließlich der Anlegung von Kapitalvermögen in Absprache mit dem Finanzkirchmeister oder der Finanzkirchmeisterin,
4. die Grundstücks- und Bauverwaltung,
5. die Bearbeitung von Kirchensteuerangelegenheiten,
6. die Erhebung von Gebühren und Benutzungsentgelten inkl. Archivbenutzung, Vermietungen etc.,

7. die Verwaltung der Kindergartenbeiträge incl. der staatlichen Zuschussangelegenheiten,
8. die Versicherungsangelegenheiten,
9. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse sowie der Anordnungen nach Art. 123 Abs. 2 KO, soweit sie finanzielle Auswirkungen haben,
10. die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
11. die Verwaltung der Kollektensammlungen und Gaben,
12. die allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

§ 20

Ausführung des Haushaltsplanes

1. Das Gemeindeamt stellt den Haushaltsplan auf der Grundlage der Beschlüsse des Presbyteriums und nach der Eingabe der Fachausschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf.
2. In dieser Tätigkeit arbeitet das Gemeindeamt eng mit dem Finanzkirchmeister oder der Finanzkirchmeisterin und dem Finanzausschuss zusammen.
3. Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums erteilt die Kassenanordnung. Die sachliche Richtigkeit wird von dem Finanzkirchmeister oder der Finanzkirchmeisterin bestätigt.
4. Der Zeichnung der rechnerischen Richtigkeit obliegt dem Kassenführer oder der Kassenführerin des Gemeindeamtes, der bzw. die die Kassenanordnung erstellt.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 21

Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

1. Die Gemeindegatzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Änderungen der Gemeindegatzung sind durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich; Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Püttlingen, den 5. September 2001

(Siegel)

Evangelische Kirchengemeinde Kölln

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. Oktober 2001

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland

Umzug der Kirchlichen Arbeit in Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Bereich Polizeiseelsorge

Nr. 1083 Az. 22-20-1

Düsseldorf, 27. September 2001

Die Dienststelle der Kirchlichen Arbeit in Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Bereich Polizeiseelsorge – ist ab sofort unter folgender Anschrift zu erreichen:

Kirchliche Arbeit in Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland

– Bereich Polizeiseelsorge – Landespfarrerin Claudia Kiehn
Mühlenweg 41, 42275 Wuppertal, Telefon (02 02) 59 19 17,
Fax (02 02) 2 54 35 02, e-mail: Polizeiseelsorge@ekir.de

Das Landeskirchenamt

Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung hat durch Beschluss vom 24. August 2001 gemäß § 13 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Januar 2001 Frau Petra Hundhausen-Kelp vom 1. September 2001 an für vier Jahre zur Gleichstellungsbeauftragten für das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland bestellt.

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 26354 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, den 17. September 2001

Schulzentrum Hilden

Umschrift des Kirchensiegels: Schulzentrum Hilden der
Ev. Kirche im Rheinland



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Vikar Tillmann Böhme am 16. September 2001 in der Kirchengemeinde Oberbieber.

Pfarrerin z.A. Alexandra Cordes am 16. September 2001 in der Kirchengemeinde Schmachtendorf.

Pfarrer z.A. Ernst-Detlef Flos am 2. September 2001 in der Kirchengemeinde Essen-Altendorf.

Vikar Ralf Kasper am 15. September 2001 in der Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede.

Vikar Arnd Kulla am 30. September 2001 in der Kirchengemeinde Widdert.

Pfarrerin z.A. Maike Pungs am 16. September 2001 in der Kirchengemeinde Volberg.

Pfarrer z.A. Johann Christoph Schmidt am 16. September 2001 in der Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen.

Predigthelfer Michael Schwencck, Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch, Kirchenkreis Leverkusen am 16. September 2001.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung

Bei der ehemaligen Pfarrerin zur Anstellung Stefanie Eschbach sind mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung gem. § 5 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes verloren gegangen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Dagmar Grub in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Jürgen Gundalin in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Probedienst Waltraud Hummerich-Diezun in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Frederik Koßmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Birgit Meinert-Tack in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Jörg Metzinger in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Joachim Pannes in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Martin Reibis in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Ulrike Thölke in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Dr. Martin Vetter in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrerin Waltraud Hummerich-Diezun mit Wirkung vom 1. August 2001 die 16. Pfarrstelle des Kirchenkreises Barmen, (Gemeindeverzeichnis S. 133).

Pfarrer Martin Reibis mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Asslar, (Gemeindeverzeichnis S. 167).

Pfarrer Joachim Pannes mit Wirkung vom 7. Oktober 2001 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hiesfeld, (Gemeindeverzeichnis S. 180).

Pfarrer Dr. Martin Vetter mit Wirkung vom 1. November 2001 die 2. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Düsseldorf, (Gemeindeverzeichnis S. 197).

Pfarrer Frederik Koßmann mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mittelmeiderich, (Gemeindeverzeichnis S. 230).

Pfarrerin Dagmar Grub mit Wirkung vom 1. September 2001 die Verbandspfarrstelle für Frauenarbeit des Stadtkirchenverbandes Essen, (Gemeindeverzeichnis Seite 263).

Pfarrer Jürgen Gundalin mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plaidt, (Gemeindeverzeichnis S. 357).

Pfarrer Ingo Schrooten mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mayen, (Gemeindeverzeichnis S. 355).

Pfarrerin Almut Gätjen mit Wirkung vom 1. Oktober die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moers, (Gemeindeverzeichnis S. 465).

Pfarrerin Ulrike Thölke vom 16. September 2001 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wallach-Ossenber, (Gemeindeverzeichnis S. 470).

Pfarrerin Birgit Meinert-Tack mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde beim Theodor-Fliedner-Werk, (Gemeindeverzeichnis S. 528).

Pfarrer Hildebrand Proell mit Wirkung vom 22. Oktober 2001 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Merscheid, (Gemeindeverzeichnis S. 589).

Pfarrer Jörg Metzinger mit Wirkung vom 15. Oktober 2001 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schafbrücke, (Gemeindeverzeichnis S. 615).

Berufen/Ernennungen Beamtenstellen:

Pastorin Andrea Beiner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lindlar eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Dezember 2001.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Christiane von Boehn in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Neukirchener Erziehungsverein eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. September 2001.

Stadtoberbaurätin Gudrun Dombek zur Landeskirchen-Oberbaurätin unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Harald Egerland von der Viktoriaschule Aachen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Studienrat zur Anstellung i.K.

Pastor Martin Gohlke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Hochdahl eingerichtete Sonderdienststelle zum 11. Dezember 2001.

Kirchenverwaltungsinspektor Torsten Fichtner vom Gemeindeverband Kirchengemeinden Mönchengladbach zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Pastorin Daniela Hammelsbeck in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Köln-Mitte eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. November 2001.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Tobias Kriener in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Rheinischen Landeskrankenhaus eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Lehrer z.A. i.K. Peer Mathy vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zum Lehrer i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Michael Posthaus vom Stadtkirchenverband Köln zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Pfarrer im Probedienst Clemens Ruhl in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Verwaltungsfachangestellte Judith Sahm vom Kirchenkreis An der Agger in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin zur Anstellung.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Jens Schwabe-Baumeister in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Alfred-Krupp-Krankenhaus eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Pastorin Carla Vanselow in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Dezember 2001.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Jörg Welling vom Rentamt des Kirchenkreises Wied zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Bärbel Zivanovic vom Stadtkirchenverband Köln zur Kirchenverwaltungs-Amtsärztin.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Matthias Bertenrath mit Ablauf des 31. Juli 2001.

Pfarrer zur Anstellung Stefanie Eschbach mit Ablauf des 30. September 2001.

Pastorin im Sonderdienst Dagmar Gruß mit Ablauf des 31. August 2001.

Pastor im Sonderdienst Jürgen Gundalin mit Ablauf des 30. September 2001.

Pastorin im Sonderdienst Gisela Heimbucher mit Ablauf des 30. September 2001.

Pastorin im Sonderdienst Monika Kindsgrab mit Ablauf des 14. August 2001.

Pfarrer im Probedienst Christian Leist-Bemmann mit Ablauf des 30. September 2001.

Pastorin im Sonderdienst Birgit Meinert-Tack mit Ablauf des 30. September 2001.

Pfarrer im Probedienst Dr. Daniel Mourkojannis mit Ablauf des 30. September 2001.

Pastor im Sonderdienst Joachim Pannes mit Ablauf des 6. Oktober 2001.

Pastorin im Sonderdienst Beate Raguse mit Ablauf des 30. September 2001.

Pastor im Sonderdienst Martin Reibis mit Ablauf des 30. September 2001.

Pfarrer im Probedienst Clemens Ruhl mit Ablauf des 30. September 2001.

Pastorin im Sonderdienst Ulrike Thölke mit Ablauf des 15. September 2001.

Pfarrer im Probedienst Jörg Weinberg mit Ablauf des 30. September 2001.

Pfarrer im Probedienst Reinhild Widdig mit Ablauf des 30. September 2001.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer i.W. Michael Henke mit Wirkung vom 1. Dezember 2001.

Pfarrer Jürgen Schwöpe Kirchengemeinde Erkrath, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Dezember 2001, Gemeindeverzeichnis S. 187.

Pfarrer Karl-August Vedder, Kirchengemeinde Haan, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Dezember 2001, Gemeindeverzeichnis S. 188.

Pfarrer Klaus van der Zwaag, Kirchengemeinde Hochheide mit Wirkung vom 1. Dezember 2001, Gemeindeverzeichnis S. 462.

Errichtung von Pfarrstellen.

Beim Kirchenkreis Barmen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 eine 17. Pfarrstelle zur Leitung der Telefonseelsorge errichtet worden, Gemeindeverzeichnis S. 132.

Beim Kirchenkreis Bonn ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 eine 8. Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge am Gemeinschaftskrankenhaus St. Petrus/St. Elisabeth errichtet worden, Gemeindeverzeichnis S. 157.

Beim Kirchenkreis Bonn ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 eine 9. Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge an der Robert-Jancker-Klinik Bonn errichtet worden, Gemeindeverzeichnis S. 157.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Vereinigt-Evangelischen Gemeinde Unterbarmen-West, Kirchenkreis Barmen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die 3. Pfarrstelle Seelsorge und Supervision aufgehoben worden, Gemeindeverzeichnis S. 139.



Jesus Christus spricht:

Ich bin die Tür; wenn jemand durch mich hineingeht, wird er selig werden.

Johannes 10,9

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrerin i. R. Marianne Bloch am 6. September 2001 in Overath, zuletzt Pfarrerin in Köln (Stadtkirchenverband); geboren am 25. November 1919 in Zoppot, Stadtkreis Danzig; ordiniert am 16. Januar 1955 in Köln.

Pfarrer i.R. Siegfried-Karl Meurer am 8. September 2001 in Lauris/Frankreich, zuletzt Pfarrer in Uellendahl; geboren am 12. April 1931 in Köln; ordiniert am 9. Juli 1961 in Goch.

Pfarrer i.R. Ulrich Vesper am 18. August 2001 in Völklingen, zuletzt Pfarrer in Brebach-Fechingen; geboren am 23. August 1938 in Wuppertal; ordiniert am 2. Juli 1967 in Essen-Kray.

Pfarrer i.R. Harm Wolts am 22. September 2001 in Göttingen, zuletzt Pfarrer in Wuppertal-Vohwinkel; geboren am 2. Februar 1912 in Esche; ordiniert am 17. Dezember 1938 in Nordhorn.

Pfarrstellenausschreibungen:

Für die Seelsorge an der Robert-Janker-Klinik in Bonn – Fachklinik für Tumorerkrankungen und Strahlentherapie (109 Betten) – neuerrichtete 9. Pfarrstelle (Gemeindeverzeichnis S. 157) sucht der Kirchenkreis Bonn eine/einen für die Seelsorge qualifizierten (KSA oder entsprechende Ausbildung) Krankenhauspfarrer/in/Krankenhauspfarrer im eingeschränkten Dienst (50 %), die/der in der Lage ist, seelsorgliche Beziehung zu schwerst erkrankten Menschen aufzubauen und sie und ihre Angehörigen in Gesprächen und Gottesdiensten zu begleiten, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Mitarbeitenden des Krankenhauses sein möchte, sich engagiert in der Institution des Hauses und auf der sich im Aufbau befindlichen onkologischen Paliativ-Station und bereit ist zu enger ökumenischer Zusammenarbeit. Bewerbungen sind bis spätestens drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten. Auskunft erteilt gerne Pfarrer Andreas Bieneck, Vorsitzender des Fachausschusses für Krankenhauseelsorge im Evangelischen Kirchenkreis Bonn, Saalestraße 2, 53127 Bonn, Telefon (02 28) 28 56 34.

Im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch ist die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Porz sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wiederzubesetzen. Die Kirchengemeinde Porz, in der der lutherischen Katechismus im Gebrauch ist, hat 6 1/2 Pfarrstellen; die 2. Pfarrstelle umfasst die Wohngebiete der Stadtteile Porz-Gremberghoven und Porz-Finkenbergl mit zusammen 2.300 Gemeindegliedern und zwei Gemeindezentren/Predigtstätten. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarr-Ehepaar, die/der/das den Menschen aufgeschlossen und

kommunikativ begegnet, Kinder und Jugendliche ansprechen kann, für alle traditionellen Bereiche von Gemeindearbeit offen ist, mit den Menschen in der Gemeinde neue Wege sucht und neue Ideen der Gemeindearbeit umsetzt, Interesse an Teamarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen hat und bereit ist, in Absprache mit Kollegen/Kolleginnen der Gemeinde in der Arbeit Schwerpunkte zu bilden. Ein geräumiges, gepflegtes Pfarrhaus steht an einem Zentrum zur Verfügung. Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes, (Gemeindeverzeichnis S. 400). Auskünfte erteilen neben der Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrerin Ingrid Kibilka, im Gemeindeamt Porz, Mühlenstraße 6, 51143 Köln, Telefon (0 22 03) 9 55 46-0, auch die beiden Bezirkspresbyter/innen Brigitte Karwehl, Telefon (0 22 03) 3 24 33 und Georg Reitz, Telefon (0 22 03) 3 47 49.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Baerl, Kirchenkreis Moers, ist zum 1. Januar 2002 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber nach fast 30 Jahren in den Ruhestand geht. Baerl ist ein Vorort im Duisburger Westen, linksrheinisch gelegen, mit ländlichem Charakter. Die Innenstadt von Duisburg ist mit dem Auto in 15 Minuten zu erreichen, Moers ist ca. 10 Autominuten entfernt. Die Grundschule, einzige evangelische Grundschule der Stadt Duisburg, ist am Ort; alle weiterführenden Schulen sind mit dem Schulbus zu erreichen. Die Gemeinde mit zur Zeit 2.560 Gemeindegliedern hat eine schöne alte Kirche, in der die Gottesdienste gefeiert werden, ein Gemeindezentrum, einen Kindergarten und einen Jugendkeller mit TOT-Betrieb. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 424. Das Presbyterium wünscht sich eine/n aufgeschlossene/n kontaktfreudige/n und teamfähige/n Pfarrerin/Pfarrer oder ein Theologen-Ehepaar, die/der Bewährtes fortsetzt, Neues kreativ entwickelt, ökumenische Offenheit mitbringt und dabei vertrauensvoll mit den Haupt- und Ehrenamtlichen und dem Presbyterium zusammenarbeitet. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt sowohl in Gottesdienst und Predigt (auch Schulgottesdienste), als auch in der Seelsorge. Die/der Pfarrerin/Pfarrer ist zuständig für das ganze Spektrum der Gemeindearbeit. Auskunft erteilt die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Käte Kempken, Geststraße 8, 47199 Duisburg, Telefon (0 28 41) 9 85 10 oder der Kirchmeister Karl Backhaus, Flingerstraße 5, 47199 Duisburg, Telefon (0 28 41) 8 05 13. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwafheim, Kirchenkreis Moers, ist ab sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 469. Die Kirchengemeinde hat ca. 2700 Gemeindeglieder und liegt linksrheinisch in einer schönen ländlichen Struktur. Schwafheim ist ein Stadtteil von Moers und liegt ca. 5 km vom Stadtkern entfernt. Der Pfarrerin oder dem Pfarrer steht ein engagiertes Presbyterium (10 Mitglieder), haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite. Zur gemeindlichen Arbeit stehen neben der Dorfkirche ein zweigruppiger Kindergarten, eine Kinder- und Jugendarbeit mit einer hauptamtlichen Mitarbeiterin und ein gut ausgestattetes Gemeindezentrum zur Verfügung. Mit der neuen Stelleninhaberin/dem neuen Stelleninhaber soll baldmöglichst ein eigenes kleines Gemeindebüro im Pfarrhaus aufgebaut werden. Neben den allgemeinen kirchenmusikalischen Aktivitäten freut sich die Gemeinde über die Kirchenchor- und Posaunenchorarbeit. Das Presbyterium wünscht sich einen Menschen mit Mut zum weiteren Gemeindeaufbau, mit sehr offener und einladender Ausstrahlung, mit Geduld zur Seelsorge und der Fähigkeit zuzuhören, einen Menschen mit Freude am Gottesdienst in möglicher Vielfalt der Gestaltung. Dabei ist es sehr wichtig die

Gemeinde, Gemeindegruppen, junge Erwachsene und Familien und vor allem die Kinder- und Jugendarbeit über den kirchlichen Unterricht hinaus mit neuen Impulsen zu unterstützen und zu integrieren, auf die in Schwafheim neu Zugezogenen zuzugehen und diese in das Gemeindeleben einzubeziehen. Die Pfarrerin/der Pfarrer begleitet das in Schwafheim liegende Seniorenzentrum der AWO mit wöchentlichen Andachten. Gerne ist das Presbyterium bereit, in persönlichen Gesprächen über eine gemeinsame Gemeindegemeinschaft mit ihren vielfältigen Möglichkeiten und Zielsetzungen zu beraten. Auskünfte zu dieser Stelle erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Beate Huhndorf Telefon (02841) 34715 in der Zeit von 19.00 bis 20.00 Uhr. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Postfach 1429, 47404 Moers.

Stellenausschreibung einer Sonderdienststelle:

Beim Stadtkirchenverband Essen ist ab sofort eine Sonderdienststelle für Sekten- und Weltanschauungsfragen wieder zu besetzen. Die Sonderdienststelle ist in die Arbeit der Beratungsstelle Sekten-Info Essen e.V. integriert und beinhaltet zwei Schwerpunkte: Beratung und Prävention. Besonders Menschen, die sich von pseudochristlichen oder extrem fundamentalistischen Gruppen trennen, brauchen seelsorgliche Hilfestellung. Darüber hinaus soll durch Vorträge und Gespräche mit Konfirmanden, Jugendgruppen und Erwachsenen präventiv über Sekten und Okkultismus aufgeklärt werden, um einen unreflektierten Beitritt zu bedenkliehen Bewegungen zu verhindern. Die Einarbeitung erfolgt durch das Team des Sekten-Info Essen e.V. Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Superintendent Irmenfried Mundt, Telefon (0201) 2205-214. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinung des Kirchlichen Amtsblattes an den Vorstand des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen, II. Hagen 7, 45127 Essen zu richten.

Stellenausschreibungen:

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland sucht für seine Abteilung V (Recht und Theologische Grundsatzfragen) eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Das Arbeitsgebiet umfasst zurzeit das Sachgebiet „Kirchliches Verfassungsrecht“ mit der geschäftsführenden Begleitung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, die Geschäftsführung für die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Sachgebiet „Friedhofswesen“ sowie kirchenaufsichtliche Zuständigkeiten für Kirchenkreise. Die Tätigkeit erfordert Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie gutes Organisationsvermögen. Eine mehrjährige Verwaltungserfahrung im kirchlichen gehobenen Dienst muss vorausgesetzt werden. Fundierte Kenntnisse im kirchlichen Verfassungsrecht und im Allgemeinen Verwaltungsrecht werden erwartet. Geboten wird eine anspruchsvolle, vielseitige Tätigkeit und ein angenehmes Arbeitsklima mit kompetenten, kooperativen Kolleginnen und Kollegen. Die Stelle ist mit A 13 Bundesbesoldungsordnung bewertet. Wir bitten insbesondere schwerbehinderte Menschen, die die Anforderungen erfüllen, sich um diese Stelle zu bewerben. Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, z. Hd. Herrn Verwaltungsdirektor Erich Gelf, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Wenn Sie nähere Informationen wünschen, können Sie sich an Landeskirchen-Oberamtsrat Rüdiger Rentzsch, Telefon (0211) 4562-359 wenden.

In der Matthäikirchengemeinde Düsseldorf ist zum 1. August 2002 die A-Kirchenmusikerstelle neu zu besetzen. Wir wünschen uns eine/n Bewerber/in, der/die kirchenmusikalische Tradition der Gemeinde fortführt und das breite Spektrum unserer gottesdienstlichen Praxis mitträgt und weiterentwickelt. Der/die offen ist für unterschiedliche musikalische Stilrichtungen. Der/die pädagogisches Geschick für die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitbringt. Die gute Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Gemeinde ist uns dabei besonders wichtig. Der/die Kirchenmusiker/in soll seine/ihre Arbeit in dem vielfältigen kulturellen Angebot der Landeshauptstadt Düsseldorf zu vertreten wissen. Das kirchenmusikalische Arbeitsfeld umfasst u.a.: den Organistendienst bei den Gottesdiensten und Kasualien, die Leitung der anspruchsvollen und leistungsfähigen Kantorei, die zur Zeit 110 Mitglieder umfasst. Die Auf-führung großer, auch neuer kirchenmusikalischer Werke (Oratorien, Chor- wie auch Orgelkonzerte). Die Fortführung der äußerst erfolgreichen Kinder- und Jugendchorarbeit (MiniMäuse und MatthäiMäuse, zur Zeit 75 Kinder und Jugendliche), zusätzliche Akzente nach eigener Schwerpunktsetzung. Die Matthäi-Kirchengemeinde ist eine Gemeinde in Innenstadtnähe mit zwei Predigtstätten (Matthäikirche und Calvinkirche), zwei Gemeindezentren (Pestalozzihaus und Calvinzentrum) und 4 Pfarrbezirke. Die kirchenmusikalische Arbeit des bisherigen Stelleninhabers war an die Matthäikirche (Baujahr 1931, 800 Plätze) und ihren Zentren gebunden. Die Gemeinde befindet sich derzeit in einem Umstrukturierungsprozess. Ein gesamtgemeintliches Konzept für die kirchenmusikalische Arbeit ist angestrebt. Der/die Bewerber/in sollte offen und kreativ mit möglichen Veränderungen umgehen können. Als Instrumente stehen zur Verfügung: Große Orgel III/47, voll mechanisch (Ott 1955, renoviert durch Schuke/Berlin 1981) Truhengorgel I/4 (Klop 1999), kleine Orgel I/6 mit angehängtem Pedal (Ott 1955) Orgel 23 Reg. II/Ped, Normalkoppeln, 2 freie Kombinationen (Schuke, Potsdam 1965) Mehrere Flügel (Steinway, Kawai, Grotian-Steinweg) und Klaviere in den Zentren. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Bei der Wohnungssuche können wir behilflich sein. Auskünfte erteilen Pfarrerin Doris Taschner, Rembrandtstraße 27, 40237 Düsseldorf, Telefon (0211) 686112, e-Mail: doris.taschner@cityweb.de, Pfarrer Peter Andersen, Schumannstraße 89a, 40237 Düsseldorf, Telefon (0211) 685664, e-Mail: peter.andersen@cityweb.de. Bewerbungen werden erbeten bis zum 20. Januar 2002 an das Presbyterium der Ev. Matthäi-Kirchengemeinde, Schumannstraße 89, 40237 Düsseldorf. Vorstellungsgespräche: am 19. Februar und 22. Februar 2002. Musikalische Vorstellung: am 20. März und 21. März 2002.

Die A-Kirchenmusikerstelle (100 %) der Kirchengemeinde Rheydt ist zum 1. September 2002 durch Eintritt in den Ruhestand des bisherigen Kantors K. B. Meyer wieder zu besetzen. Unsere Gemeinde hat 15.000 Gemeindeglieder und ist aufgeteilt in 6 Pfarrbezirke. Die im Stadtzentrum von Mönchengladbach-Rheydt gelegene Hauptkirche, erbaut 1902, besitzt eine unter Denkmalschutz stehende dreimanualige Sauer-Orgel mit 40 Registern aus dem selben Jahr. Wir erwarten eine Kantorin oder einen Kantor, die/der ihre/seine Fähigkeiten in den Dienst des Gemeindeaufbaus stellt. Dazu gehören für uns das Singen und Musizieren der Gemeinde, die Betreuung und der weitere Aufbau der Chöre und musikalische Aktivitäten im Rahmen der City-Kirchen-Arbeit der Gemeinde. Wir wünschen uns eine engagierte und konstruktive Kantorin bzw. einen engagierten und konstruktiven Kantor, die/der im Team mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Gemeindeleben gestaltet und bereichert. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT-KF. Rheydt ist ein Stadtteil von Mönchengladbach – insgesamt rd. 260.000 Einwohner. Mönchengladbach liegt verkehrsgünstig zu den Städten Köln, Neuss, Düsseldorf und Krefeld und ist dem S-Bahnnetz des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr angeschlossen. Alle Schulformen sind am Ort vorhanden,

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI-Redaktion@EKIR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

darüber hinaus gibt es Fachschulen verschiedener Fachrichtungen (Berufskollegs). Mönchengladbach ist zusammen mit Krefeld Sitz der Fachhochschule Niederrhein. Weitere Auskünfte erteilen Kantor K. B. Meyer, Telefon (021 66) 484 84 und der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer St. Dedring, Telefon (021 66) 465 57. Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum 31. Dezember 2001 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt, Gracht 27, 41236 Mönchengladbach.

Die Paulus-Kirchengemeinde Bad Godesberg sucht baldmöglichst eine/n C-Kirchenmusiker/in mit einem Arbeitsumfang von 8 Stunden in der Woche. Wir erwarten einen Organistendienst in der Pauluskirche (Ott-Orgel, 25 Register) und im Gemeindezentrum. Neben den Gottesdiensten sollten Trauungen musikalisch gestaltet werden. Ebenso soll ein Singkreis neu gebildet werden, der Gottesdienste auch liturgisch mitgestaltet. Die Aufgaben dieser Stelle könnten sich auch zwei Personen teilen. Wir freuen uns auf engagierte Mitarbeit in unserer Gemeinde. Auskünfte erteilt gerne Pfarrerin Giesen, Telefon (02 28) 31 56 91. Bewerbungen werden erbeten bis drei Wochen nach Veröffentlichung an das Presbyterium der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde, z. Hd. Frau Pfarrerin Iris Giesen, In der Maar 7, 53175 Bonn.

Stellenausschreibungen

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamts):

Im Gemeindeamt der Kirchengemeinden zu Essen-Steele (Kirchengemeinde Königsstele zu Essen-Steele und Freisenbruch-Horst-Eiberg) ist die Stelle der stellvertretenden Amtsleitung zu besetzen. Ihre Aufgabe: Unterstützung und Stellvertretung der Amtsleitung, Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen, Personalwesen, Versicherung, Gebäudeverwaltung. Das Gemeindeamt ist an die Personal- und an die Rentamtsabteilung des Stadtkirchenverbandes Essen angeschlossen. Ihre Qualifikation: Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst, sicherer Umgang mit der EDV, Fähigkeit zur selbstständigen und verantwortungsbewussten Sachbearbeitung. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Ihre Eingruppierung: Die Stelle ist nach Vergütungsgruppen Vc/Vb/BAT-KF bewertet. Kontakt: Wenn Sie in unserem Team mitarbeiten möchten, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung an das Evangelische Gemeindeamt zu Essen-Steele – Verwaltungsausschuss – z. Hd. Pfarrer Winnacker, Bochumer Straße 50, 45276 Essen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Ursula Sülzer, Gemeindeamtsleiterin, Telefon (02 01) 85 11 20 gerne zur Verfügung.

Beim Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr sind ab sofort zwei Stellen für den Bereich von Gemeindegliederung neu zu besetzen. Der Gesamtverband ist der Zusammenschluss von elf Kirchengemeinden, die im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr liegen. Als zentrales Gemeindeamt aller Verbandsgemeinden ist die Geschäftsstelle auch für die Abwicklung der Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinde zuständig. Die Gemeindegliederung haben wir in drei Regionen organisiert. In zwei Regionen sind vier, in einer Region drei Kirchengemeinden zu verwalten. Für eine Region ist die Stelle der „Regionalleitung“ neu zu besetzen. Dafür ist die 2. Verwaltungsprüfung oder eine entsprechende Ausbildung erforderlich. Die Stelle ist mit A 11 bewertet. Damit ist die Sachbearbeitung für zwei Kirchengemeinden verbunden. Für eine zweite Region ist die Stelle „Gemeindegliederung für zwei Kirchengemeinden“ neu zu besetzen. Dafür erwarten wir die erste Verwaltungsprüfung, mindestens aber eine Ausbildung zur/zum Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten. In unserer Verwaltung sind gegenwärtig 32 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt; es wird mit modernster Bürokommunikationstechnik gearbeitet. Wir erwarten Erfahrungen in der kirchlichen Verwaltung und die Bereitschaft zu überdurchschnittlichem Engagement und persönlicher Initiative auf der Grundlage eines kooperativen Arbeitsstils. Die Leitungsorgane unseres Verbandes und unseres Kirchenkreises haben die Zusammenführung beider Verwaltungen beschlossen. Während einer Erprobungsphase von drei Jahren soll dieses eingeleitet und nach vorne gebracht werden. In dieser Übergangszeit wird der Geschäftsführer des Büros des Kirchenkreises kommissarisch auch die Leitung der Geschäftsstelle unseres Verbandes übernehmen. Zu Auskünften steht der jetzige Geschäftsführer des Verbandes, Herr Tolma, Telefon (02 08) 30 03-137 gerne bereit. Zuschriften von Bewerberinnen/Bewerbern, die bewusst der Evangelischen Kirche angehören, werden bis zum 15. Dezember 2001 an den Gesamtverband Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr erbeten.

Berichtigung zum KABI Nr. 10/2001

Bei den Personal- und sonstigen Nachrichten, in der Rubrik „Berufen/Ernennungen Beamtenstellen:“ muss es auf Seite 332 bei „Kristin Steppan“ richtig lauten: „Kirchenrechtsrätin Kristin Steppan zur Kirchenoberrechtsrätin“.